

SATZUNG der Stadt Neuötting über Sondernutzungen am Gemeindegrund

In-Kraft-Treten: 15. Dezember 2004

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG) - (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (GVBl S. 419) erlässt die Stadt Neuötting folgende Satzung:

§ 1

Sondernutzung, Erlaubnispflicht

(1) ¹Das Benützen von Gemeindegrund bedarf der Erlaubnis der Stadt, soweit es sich dabei nicht um Gemeingebrauch handelt. ²In gleicher Weise ist das Benützen des Luftraumes über und des Erdkörpers unter dem Gemeindegrund erlaubnispflichtig.

(2) Im Falle einer bereits erteilten Erlaubnis ist die Änderung der Benutzungsart des Gemeindegrundes ebenfalls erlaubnispflichtig.

§ 2

Gemeindegrund

(1) Gemeindegrund im Sinne dieser Satzung sind Gemeindestraßen, Wege und Plätze gemäß Art. 1, 2 und 46 BayStrWG, öffentliche Anlagen und sonstige, dem Gemeingebrauch dienende Flächen und deren Bestandteile.

(2) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Stadt stehen, gehören nicht zum Gemeindegrund im Sinne dieser Satzung, jedoch die Gehsteige und Parkflächen entlang dieser Straßen.

§ 3

Erlaubniserteilung

(1) ¹Die Erlaubnis wird widerruflich und schriftlich erteilt. ²Sie kann auf Zeit erteilt, von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. ³Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(2) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Wird für das Benützen einer Gemeindestraße die Erlaubnis durch die Stadt als Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1.

(4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 4

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen

1. wenn durch sie die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs – oder dem Schutz des Gemeindegrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerruf der Erlaubnis, wenn die dort genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden.

(4) Der Benützer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung einer Gemeindestraße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 5

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) ¹Erlischt die Erlaubnis oder gilt sie nicht gemäß den §§ 8 oder 10 als erteilt, so hat der bisherige Benützer des Gemeindegrundes Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich zu beseitigen; gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen. ²Kommt der Verpflichtete damit in Verzug, so ist die Stadt nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Beseitigung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wurde.

§ 6

Haftung

(1) ¹Der Benützer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. ²Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) ¹Der Benützer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. ²Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 7

Freihaltung von Versorgungseinrichtungen

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Gemeindegrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zu allen im Gemeindegrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird.

§ 8

Generelle Erlaubnis, ohne dass es eines Antrages bedarf

(1) Es wird allgemein gestattet, bewegliche Fahrradständer den Erfordernissen entsprechend aufzustellen, wenn § 4 Abs. 1 nicht entgegensteht; § 6 dieser Satzung findet Anwendung.

(2) ¹Diese beweglichen Fahrradständer dürfen nur während der ortsüblichen Geschäftszeiten auf den öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden (die Mittagspause eingeschlossen) und sind danach in die Grundstücke zu nehmen, es sei denn, sie können so aufgestellt werden, dass sie weder Parkflächen noch Gehwegflächen beeinträchtigen. ²Der Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche ist dabei so auszulegen, dass diese Satzung auch dann Anwendung findet, wenn evtl. der Fahrradständer im Privatgrund wäre, aber die abgestellten Fahrräder oder Gegenstände in die öffentliche Verkehrsfläche ragen.

(3) Bei Einbruch der Dunkelheit sind die Fahrradständer zu entfernen, wenn deren sichere und ausreichende Beleuchtung nicht gewährleistet ist.

(4) Es wird außerdem, im Rahmen der jeweiligen bestehenden öffentlich- rechtlichen Vorschriften, allgemein gestattet,

1. an Gehsteigen Sonnenschutzdächer und Rollos einzurichten, wenn sie eine Mindestdurchgangshöhe von 2,20 m besitzen. Seitliche Abschirmungen sind gleichfalls nur über 2,20 m zugelassen,
2. Auslagen, Schaukästen, Warenautomaten und ähnliche Einrichtungen anzubringen, die weniger als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
3. an den Fassaden Flachschilder, Leuchtschriften, Massivschriften, etc., bis zu einer maximalen Tiefe von 15 cm anzubringen,
4. Verkaufs- und Ausstellungstische auf den Gehwegflächen und vor den Geschäften von den dort anliegenden Geschäftsinhabern während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten einschließlich der Mittagspause aufzustellen, wenn sie die Aufrechterhaltung eines ungehinderten Fußgängerverkehrs gewährleisten. Eine Mindestdurchgangsbreite von 2 Metern ist immer einzuhalten. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

Erlaubnisversagung

(1) ¹Folgende Sondernutzungen sind untersagt:

1. Das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeständen und das Feilhalten von Waren und Dienstleistungen jeder Art,
2. das Betteln in jeglicher Form,
3. das Lagern oder Nächtigen,
4. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
5. die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen.

²§ 8 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Die Stadt kann in Einzelfällen, und zwar in stets widerruflicher Weise, Ausnahmen von den Beschränkungen des Abs. 1 zulassen und eine Sondererlaubnis erteilen. ²Sie kann hierfür Gebühren ansetzen.

§ 10

Baustellen

(1) Die Stadt Neuötting gibt gleichzeitig mit der Einrichtung von Baustellen, für die eine Erlaubnis nach § 45 StVO bei der Stadt als Straßenverkehrsbehörde zu erwirken ist, die Erlaubnis zur Sondernutzung.

(2) ¹Werden die Bauarbeiten unter Benutzung des Gemeindegrundes über Gebühr hinausgezogen, so behält sich die Stadt unter Terminsetzung vor, die Freimachung der öffentlichen Verkehrsfläche zu fordern. ²Nach Ablauf dieses Termins wird dann eine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 11

Verwaltungszwang

Die Stadt kann Verwaltungsakte, die zu einem Handeln, einem Dulden oder einem Unterlassen im Sinne dieser Satzung anhalten, nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) vollstrecken, insbesondere auch eine Ersatzvornahme durchführen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl I S. 2838), kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Gemeindegrund oder den Luftraum darüber oder darunter, ohne Erlaubnis benutzt oder die Benutzungsart ohne Erlaubnis ändert,
2. entgegen § 5 Anlagen oder Gegenstände nach Erlöschen oder Nichterteilung der Erlaubnis nicht unverzüglich vom Gemeindegrund entfernt und diesen nicht wiederherstellt,
3. entgegen § 7 Anlagen oder Gegenstände so auf Gemeindegrund anbringt oder aufstellt, dass der ungehinderte Zugang zu allen im Gemeindegrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen verhindert wird,
4. entgegen § 8 Fahrräder nach Ablauf der ortsüblichen Geschäftszeit und bei Einbruch der Dunkelheit (wenn sichere und ausreichende Beleuchtung nicht gesichert ist) nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Nr. 4 nicht die Aufrechterhaltung des ungehinderten Fußgängerverkehrs gewährleistet,
6. entgegen § 9 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt.

§ 13

Beschränkter Geltungsbereich

(1) ¹Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. ²Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.

(2) ¹Die Satzung gilt außerdem nicht für den Wochenmarkt, den Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt, das Volksfest, sowie für alle Veranstaltungen, die zusammen mit einem verkaufsoffenen Sonntag stattfinden. ²§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 - 4 bleiben davon unberührt.

§ 14

(1) Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuötting über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 16. Mai 1991 außer Kraft.